

**Tagsatzungsbeschluss vom 1sten Juli 1812, betreffend das Verbot der Kriegsdienste von nicht mit Frankreich verbündeten Mächten.**

Die Gemeinendsgenössische Tagsatzung,

In Erwägung des siebenten Artikels des Allianztractats, und um den, in den Artikeln 9. 10. und 11. der neuen, mit Frankreich abgeschlossenen Militär-Capitulation enthaltenen Verpflichtungen zu entsprechen,

**B e s c h l i e ß t :**

Art. 1. Alle Schweizer, die zur Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Beschlusses sich im Militär-Dienst von England, oder von irgend einem Staat, der mit Frankreich nicht verbündet ist, befinden sollten, werden von nun an aus demselben zurückberufen. Sie sollen bey Strafe des Verlusts ihres Land- und Bürgerrechts und ihres Vermögens, diesen Dienst unverweilt verlassen, und zwar unter Festsetzung folgender fatalen Terminen, als:

- a. Des 1sten July 1813. für solche Schweizer, die sich in Europa befinden.
- b. Des 1sten Januars 1815. für solche, die sich außer Europa befinden.

c. Des 1sten Januars 1817. für solche endlich, die sich jenseits des Vorgebürges der guten Hoffnung, oder in Ostindien befinden.

Art. 2. Obige Strafe ist anwendbar auf solche Schweizer, die seit Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses, und in Zukunft in den Militärdienst irgend einer mit Frankreich nicht verbündeten Macht treten würden.

Art. 3. Vermöge gegenwärtigen Beschlusses werden die früheren Beschlüsse vom 2ten Julii 1807. und 5ten Julii 1811. anmit aufgehoben.

Art. 4. Gegenwärtiger Beschluß soll unverweilt allen Cantonsregierungen mitgetheilt, und die zu seiner Vollziehung nöthigen Verfügungen durch Sie getroffen werden.

---

Zoll- und Handels-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

---

**W**ir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg &c. Ober- und Erbherr der Saar und